

Verkündet am 15. Oktober 1956
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Eisendrehers Hans S e [REDACTED], H [REDACTED]
über E [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten, An-
schlußberufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsi-
den, dieser vertreten durch den Landesminister der Justiz, die-
ser vertreten durch den Generalstaatsanwalt beim Schleswig-Hol-
steinischen Oberlandesgericht in Schleswig,

Beklagten, Berufungskläger,
Anschlußberufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 1956 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bundesrichter
Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Arndt und Dr. Hussla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 12. Oktober 1954
wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte 1945/47 eine zweijährige Gefängnisstrafe verbüßt. Nach seiner Entlassung aus der Strafhaft im Sommer 1947 war er wegen einer linksseitigen Inter-costalneuralgie der dritten Rippengegend behandelt worden. Am 17. September 1947 kam er als Untersuchungsgefangener in das Gefängnis beim Amtsgericht in Elmshorn. Bei seiner Einlieferung war er 24 Jahre alt. Er wog bei einer Größe von 174 cm nur etwa 62,5 kg und befand sich in einem ungenügenden Ernährungszustand. Der Gefängnisarzt erklärte ihn für haftfähig.

Nachdem der Kläger durch Urteil vom 6. Januar 1948 zu drei Jahren Gefängnis verurteilt worden war, wurde er am 25. Februar 1948 zur Strafverbüßung in das Männerstrafgefängnis in Lübeck-Lauerhof verlegt. Dort befand sich auch der Strafgefangene Hartmut E. [REDACTED]. Dieser wurde am 1. März 1948 in das Anstaltslazarett eingeliefert. Er litt, wie im April 1948 festgestellt wurde, an einer offenen Lungentuberkulose.

Wegen seiner Unterernährung kam der nur noch 49,5 kg wiegende Kläger am 22. März 1948 in eine Haftzelle des Städtischen Krankenhauses Lübeck-Ost. Er verbesserte dort sein Gewicht um rund 6 kg. Die ärztlichen Untersuchungen ergaben keinen krankhaften Befund, auch nicht die Röntgendurchleuchtung des Brustkorbes. Mitte April 1948 wurde der Kläger in das Gefängnis zurückgebracht und eine Woche später in das Strafgefängnis in Kiel überführt. Dieses überwies ihn bald darauf, und zwar wegen lebensbedrohlicher Unterernährung - der Kläger wog nur noch 44 kg -, in das Städtische Krankenhaus in Kiel. Dort wurde am 25. Mai 1948 bei einer Röntgendurch-

- 3 -

leuchtung "ein altes Frühinfiltrat" am rechten Lungenoberlappen ermittelt. Dies wurde dem Gefängnisarzt in Kiel mit Schreiben vom 18. Juni 1948 mitgeteilt, das auch den übrigen Untersuchungsbefund enthält. An demselben Tage kehrte der Kläger in das Gefängnis zurück. Dort blieb er bis zum 8. Juli im Lazarett.

Am 10. September 1948 wurde der Kläger auf seinen Wunsch in die Strafanstalt in Rendsburg verlegt. Hier bewarb er sich um eine Beschäftigung auf der Außenstelle Himmelmoor. Nachdem er von dem Anstaltsarzt für "moorfähig" erklärt worden war, kam er im Juli 1949 zu diesem Außenkommando, wo er zur Torfarbeit herangezogen wurde. Trotz der schweren körperlichen Arbeit nahm er zunächst an Gewicht zu.

Anfang November 1949 meldete sich der Kläger krank. Er wurde daraufhin dem Arzt Dr. O. [REDACTED] vorgestellt, der in Q. [REDACTED] eine Privatpraxis ausübt und nebenberuflich auf Grund eines Dienstvertrages mit der Justizverwaltung die Außenstelle Himmelmoor ärztlich betreute. Der Arzt, der angewiesen ist, alle ernsthaften Krankheitsfälle dem Anstaltsarzt in Rendsburg zuzuführen (Verfügung des Vorstandes der Vollzugsanstalt Rendsburg vom 8. Dezember 1948) hatte bei der Untersuchung des Klägers weder davon Kenntnis, daß dieser in Lübeck-Lauerhof mit dem tuberkulosekranken Mitgefangenen E. [REDACTED] in Berührung gekommen sein konnte, noch war ihm der Befund des Krankenhauses in Kiel bekannt. Dr. O. [REDACTED] stellte am 3. November 1949 beim Kläger asthmatischen Husten fest und verordnete ihm vier Tage Bettruhe. Als sich der Kläger am 10. November erneut krank meldete, schrieb der Arzt ihm wegen Seitenstechens und Reizung des Rippenfells



8 Tage arbeitsunfähig. Da auch die weitere Schonung keine wesentliche Besserung brachte, nahm der Arzt, der bei abermaliger Krankmeldung des Klägers am 17. November eine Bronchitis annahm, am folgenden Tage in seiner Privatpraxis eine Röntgendurchleuchtung der Lunge vor. Dabei erkannte er am rechten Lungenflügel einen "streifigen Hilus". Er schrieb den Kläger deshalb nochmals für einige Tage arbeitsunfähig.

Etwa einen Monat später, am 22. Dezember, verordnete Dr. O. [REDACTED] dem Kläger, der einen Fieberanfall hatte, wegen Bronchitis Chinin. Als in den folgenden Tagen die Temperatur beim Kläger immer wieder anstieg, äußerte der stellvertretende Lagerarzt Dr. Kl. [REDACTED] schließlich am 29. Dezember den Verdacht auf Tuberkulose und schickte den Kläger, der seit etwa Mitte November, soweit er nicht überhaupt arbeitsunfähig war, nur noch leichten Arbeitsdienst zu verrichten brauchte, nach Rendsburg in das Anstaltslazarett. Da sich dort der Verdacht, daß der Kläger an Tuberkulose erkrankt sei, bestätigte, überwies ihn der Anstaltsarzt am 11. Januar 1950 dem Städtischen Krankenhaus in Rendsburg. Dieses stellte einen frischen aktiven tuberkulösen Prozeß in der rechten Lunge fest. Nachdem der Kläger am 23. Januar in die Tbc-Abteilung des Anstaltslazarets zurückgebracht worden war, wurde er nach Untersuchung durch das Gesundheitsamt in Rendsburg (2. bis 12. Februar) am 18. März in das Landeskrankenhaus in Heiligenhafen verlegt. Von dort kam er am 2. August wieder in das Strafgefängnis nach Kiel und anschließend (Mitte September) in das Tbc-Krankenhaus für Justizgefangene in Staumühle bei Paderborn. Nach seiner Entlassung aus der Strafhaft im April 1951 mußte der Kläger erneut die Tbc-Abteilung des Landeskrankenhauses in Heiligenhafen aufsuchen. Im März 1952 fand

er Arbeit in seinem Beruf, die er jedoch schon im Mai 1952 wieder aufgeben mußte, da er den Anforderungen körperlich nicht mehr gewachsen war. Seine Erwerbsminderung betrug am 12. Mai 1952 etwa 50 %.

Der Kläger nimmt das beklagte Land aus Amtshaftung auf Ersatz des Schadens in Anspruch, der ihm durch die Lungentuberkulose bisher entstanden sei und künftig noch entstehen werde. Er hat vorgetragen: Die Tuberkulose habe er sich in Lübeck-Lauerhof zugezogen. Dort habe er mit dem an einer offenen Tuberkulose leidenden Mitgefangenen E. [REDACTED] zusammen im gleichen Saal gelegen. E. [REDACTED] habe ihn angesteckt. Die Infektion sei dadurch begünstigt worden, daß er in den Vollzugsanstalten des beklagten Landes völlig unzureichend untergebracht und beköstigt und daß er von den Ärzten in den Anstalten nicht so betreut worden sei, wie es erforderlich gewesen wäre, um den Ausbruch der Krankheit zu verhindern oder durch ihre rechtzeitige und sachgemäße Behandlung den Schaden so gering wie möglich zu halten. Die Anstaltsärzte in Lübeck, Dr. R. [REDACTED], und in Kiel, Dr. W. [REDACTED], hätten es schuldhaft verabsäumt, die Strafanstalt in Rendsburg davon in Kenntnis zu setzen, daß er mit dem tuberkulösen Häftling Eggerstedt zusammengelegen und daß seine Lunge ein tuberkulöses Infiltrat aufgewiesen habe. Der Anstaltsarzt in Rendsburg, Dr. R. [REDACTED], habe ihn unter diesen Umständen nicht ohne vorherige gründliche Untersuchung, die unterblieben sei, nach Himmelmoor zur Torfarbeit schicken dürfen. Der dortige Lagerarzt, Dr. O. [REDACTED], habe bei sachgemäßer Untersuchung alsbald den Verdacht auf Tuberkulose haben müssen. Spätestens auf Grund des Durchleuchtungsbefundes vom 18. November 1949, der die Möglichkeit einer tuberkulösen Erkrankung habe erkennen lassen, habe er ihn sofort in das Lazarett in Rends-

burg überweisen müssen. Wäre er dort gleich einer richtigen fachärztlichen Behandlung zugeführt worden, so hätte sich sein gesundheitlicher Schaden zum größten Teil abwenden lassen.

Der Kläger hat zunächst beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihm allen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die während seiner Strafhaft erworbene Tbc-Erkrankung bisher entstanden sei und künftig noch entstehen werde.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Es hat erwidert: Der Kläger sei bereits vor seiner Inhaftierung tuberkulös gewesen. Die Erkrankung habe während des Strafvollzuges einen nicht zu vermeidenden, schicksalhaften Verlauf genommen. Unterbringung und Beköstigung seien unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse einwandfrei gewesen. Die Anstaltsärzte hätten sich keine Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, weil alle vier Anstaltsärzte ihre ihnen dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt hätten.

Gegen dieses Urteil hat das beklagte Land Berufung eingelegt. Es hat ein Verschulden der Ärzte weiterhin in Abrede gestellt und geltend gemacht, der Kläger müsse sich entgegenhalten lassen, daß er die Heilbehandlung durch widerspenstiges Verhalten, Ungehorsam gegen ärztliche Anordnungen, Hungerstreik und Entweichung erheblich beeinträchtigt habe.

Der Kläger hat geltend gemacht, wenn seine Lungentuberkulose älteren Ursprungs sein sollte, so sei sie infolge ungenügender Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug aktiviert worden. Dem hätte durch laufende Schirmbilduntersuchungen, wie sie bei den damaligen ungünstigen Ernährungsverhältnissen, namentlich bei der Zusammenballung vieler Menschen notwendig gewesen seien, vorgebeugt werden können. Nachdem der aktive Krankheitsprozeß am 10. Januar 1950 festgestellt worden sei, habe Dr. Re [REDACTED] seine Verlegung in das Landeskrankenhaus Heiligenhafen um mehr als zwei Monate hinausgezögert. Wenn er sich dort den, zum Teil nicht einmal notwendigen, Heilbehandlungsmaßnahmen nicht immer gefügt habe, so sei das auf seinen damaligen Gemütszustand zurückzuführen.

Da die urteilsmäßige Feststellung des Landgerichts, daß das beklagte Land dem Kläger alle Schäden zu ersetzen habe, die diesem durch die während seiner Strafhaft erworbenen Tbc-Erkrankung entstanden sind, nicht auch die Haftung für die Schäden umschließt, die aus der Aktivierung eines etwa schon vor der Inhaftnahme vorhandenen, abgeheilten Tbc-Herdes entstanden sind, hat der Kläger Anschlußberufung eingelegt und seinen Feststellungsantrag dahin abgeändert, daß er die Feststellung der Ersatzpflicht des beklagten Landes hinsichtlich aller durch seine Tbc-Erkrankung entstandenen und künftig noch entstehenden Schäden begehrt.

Die Parteien haben wechselseitig beantragt, die Berufungen zurückzuweisen. Das Berufungsgericht hat unter Zurückweisung der Anschlußberufung des Klägers die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen im Berufungsverfahren gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß sich bei dem Kläger im Strafvollzug eine Tuberkulose entwickelt hat. Ob er sich dieses Leiden durch Ansteckung bei seinem Mitgefangenen E. [REDACTED] zugezogen hat, oder ob ein schon vor der Einlieferung vorhandener tuberkulöser Herd während der Strafhaft aufgeflackert ist, läßt das Berufungsgericht als nicht ausschlaggebend dahingestellt. Den Beweis dafür, daß für die durch den Ausbruch der Tuberkulose entstandenen Schäden schuldhaftes Pflichtverletzungen von Beamten des Landes ursächlich gewesen seien, sieht das Berufungsgericht nicht als geführt an:

1. a) Dem Arzt des Strafgefängnisses in Lübeck-Lauerhof, Dr. R. [REDACTED], könne nicht zur Last gelegt werden, er habe verabsäumt, in den Gefangenenpersonalakten des Klägers zu vermerken, daß dieser in der Zeit zwischen seiner Einlieferung in das Gefängnis am 25. Februar bis zum Ausscheiden seines Mitgefangenen E. [REDACTED] am 1. März 1948 mit diesem in einem Saale zusammengelegt habe. Dr. R. [REDACTED] habe das nach seiner Aussage nicht gewußt und könne es auch kaum gewußt haben. E. [REDACTED] sei am 1. März wegen eines Eiweißmangels in das Anstaltslazarett aufgenommen worden. Erst Mitte März sei der Verdacht aufgetaucht, daß er an Tuberkulose leide. Am 8. April 1948 habe Dr. R. [REDACTED] das positive Ergebnis der von ihm veranlaßten Röntgenuntersuchung des E. [REDACTED] erfahren. Schon am 22. März aber sei der Kläger wegen allgemeiner Körperschwäche zur Beobachtung in das Städtische Krankenhaus Lübeck-Ost eingewiesen worden. Soweit Dr. R. [REDACTED] zu übersehen vermocht habe, seien die beiden Gefangenen nicht zusammen gekommen

gewesen. Bei der Vielzahl der Gefangenen und dem ständigen erheblichen Wechsel der Belegung des Gefängnisses sei es für Dr. R. [REDACTED] praktisch unmöglich gewesen, noch zu ermitteln, welche Gefangenen mit Eggerstedt zusammengelegen hätten. Da die Untersuchung des Klägers im Städtischen Krankenhaus, insbesondere die Röntgendurchleuchtung des Brustkorbes keinen krankhaften Befund ergeben hätte, habe Dr. R. [REDACTED] keinen Anlaß gehabt, eine Ansteckung des Klägers bei E. [REDACTED] in Betracht zu ziehen, ihn entsprechend ärztlich zu beobachten und durch einen Vermerk in dessen Personalakten dafür zu sorgen, daß seine Überwachung im Falle einer Verlegung in eine andere Anstalt gewährleistet sei.

Gegen diese Ausführungen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Ob die vom Berufungsgericht festgestellte praktische Unmöglichkeit, zu ermitteln, mit wem Eggerstedt zusammengelegen hatte, etwa auf dem Mangel an Aufzeichnungen über die Belegung der einzelnen Zellen beruhte - worüber sich das Urteil nicht ausspricht - kann dahinstehen. Denn auf einen etwaigen Organisationsmangel in dieser Beziehung ist die Klage ausweislich des Tatbestandes des angefochtenen Urteils nicht gestützt worden. Die Revision hat insoweit auch keine Rügen erhoben.

b) Auch in dem Verhalten des Gefängnisarztes in Kiel, Dr. W. [REDACTED], findet das Berufungsgericht eine schuldhafte Amtspflichtverletzung nicht. Der gegen diesen erhobene Vorwurf gehe dahin, er habe schuldhaft dem Bericht des Städtischen Krankenhauses in Kiel vom 18. Juni 1948, daß in der Lunge des Klägers ein altes Frühinfiltrat gefunden worden sei, nicht die gebotene Beobachtung geschenkt und es unterlassen, dieses Schreiben an die Vollzugsanstalt in Rendsburg zu schicken, als der Kläger am 10. September 1948 dorthin verlegt worden sei.

aa) In dem Schreiben vom 18. Juni 1948, so führt das Berufungsgericht aus, sei das Ergebnis der Untersuchung und einer etwa einmonatigen Beobachtung des Klägers im Krankenhaus niedergelegt. Als einziger pathologischer Befund seien Oxyuren (Würmer) im Stuhl genannt und gesagt, daß zeitweilig Ödeme aufgetreten seien. Beiläufig sei erwähnt, daß in der Lunge röntgenologisch ein altes Frühinfiltrat festgestellt worden sei. Abschließend sei weitere Revierbehandlung unter strenger Beaufsichtigung des Patienten wegen von ihm unternommener Täuschungsversuche und Flüssigkeitsbeschränkung bei sonst kalorisch reichhaltiger Kost empfohlen worden. Eine aktuelle Gefährdung des Klägers in der Richtung, daß eine Aktivierung des alten abgeheilten Infiltrats drohe, sei der Mitteilung des Krankenhauses nicht zu entnehmen gewesen. Im Vordergrund habe das immer noch geringe Körpergewicht des Klägers gestanden, das sich im Krankenhaus um 3,59 kg auf 49 kg erhöht gehabt habe und dann im Gefängnislazarett auf 57,5 kg angestiegen sei. Irgendwelche Anzeichen dafür, daß das Infiltrat auflebe, seien nicht hervorgetreten. Dr. W. [REDACTED] habe darauf vertrauen dürfen, daß der Facharzt des Städtischen Krankenhauses wie im übrigen so auch hinsichtlich des Infiltrats Hinweise zur Überprüfung des Befundes und zu besonders sorgfältiger Beaufsichtigung des Patienten gegeben haben würde, wenn er sie für angezeigt erachtet hätte. Alte abgeheilte tuberkulöse Herde fänden sich bei einem großen Teil der Menschen. Dafür, daß der Herd im Sommer 1948 in Aktivierung begriffen sei, habe kein Symptom vorgelegen. Dagegen habe gesprochen, daß das Körpergewicht des Klägers sich wesentlich gehoben hatte.

Auch diese Ausführungen sind nicht zu beanstanden.

bb) Bei der Erörterung der Frage, ob Dr. W. [REDACTED] insofern schuldhaft amtspflichtwidrig gehandelt hat, als er es unterließ, den Bericht des Kieler Krankenhauses vom 18. Juni 1948 bei der Verlegung des Klägers in die Gefangenenanstalt Rendsburg dorthin gelangen zu lassen, führt das Berufungsgericht aus, eine Dienstvorschrift des Inhalts, daß die Krankengeschichte eines Gefangenen bei dessen Verlegung an die andere Anstalt abzugeben oder ihr doch wenigstens mitzuteilen sei, habe 1948 nicht bestanden. Die Runderlasse des Preussischen Justizministers vom 21. Februar 1929 und 17. August 1933, nach denen bei der Verlegung eines Gefangenen eine Abschrift des Krankenblattes den Personalakten für den Anstaltsarzt der Überführungsanstalt beizufügen seien, seien durch § 218 Abs 2 der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung vom 22. Juli 1940 (Sonderveröffentlichung der Deutschen Justiz Nr 21) aufgehoben worden. Die dort in § 120 angekündigte Sanitätsdienstordnung sei nicht erlassen worden. Auch die eine Neufassung der Dienst- und Vollzugsvorschriften darstellende und diese außer Kraft setzende "Vorläufige Strafvollzugsordnung für das Land Schleswig-Holstein" vom 18. August 1948 (SchlH Anz 1948, 180), die erst am 1. Oktober 1948 in Kraft getreten sei, verweise auf eine bisher nicht ergangene Sanitätsdienstordnung. Ein Verstoß gegen eine einschlagende Dienstanweisung scheide also aus.

Dagegen macht die Revision geltend, die Strafvollzugsvorschrift vom 22. Juli 1940 sei zu einer Zeit ergangen, in der jeder Menschenwert und jede Menschenwürde verachtet worden seien. Sie habe also keinen ausreichenden Anlaß gegeben, Maßnahmen zu unterlassen, die im Interesse der Fürsorge für erkrankte und krankheitsverdächtige Gefangene geboten gewesen seien.

Damit kann die Revision keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht sagt zwar, daß keine Dienstvorschrift über die Mitteilung der Krankengeschichten bestanden habe, es führt aber weiter aus, daß darüber nach pflichtmäßigem Ermessen zu befinden gewesen sei. Das Berufungsgericht verkennt also nicht, daß die Nichtmitgabe der Krankengeschichte bei Verlegung von Gefangenen eine Amtspflichtverletzung darstellen kann, auch wenn keine ausdrückliche Dienstvorschrift darüber besteht. Es verneint aber ein Verschulden Dr. W. auch insoweit aus denselben Gründen, aus denen es den Vorwurf für nicht berechtigt hält, daß Dr. W. dem Bericht des Krankenhauses keine ausreichende Beachtung geschenkt habe.

cc) Die Revision rügt in diesem Zusammenhang, das Berufungsgericht habe die Ausführungen des Sachverständigen Professor Dr. Berg nicht gewürdigt, der darauf hingewiesen habe, daß auf Grund der Kasernierung von Gefangenen besondere Gefahren bestanden hätten und daß die Gefahr einer Aktivierung eines alten Tuberkuloseherdes in Gefängnissen, namentlich in einer Zeit unzureichender Ernährung, erfahrungsgemäß größer sei als in der freien Welt.

Auch diese Rüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht beruft sich bei der Verneinung eines Verschuldens des Dr. W. gerade auf Ausführungen des Prof. Dr. Berg, den es selbst als Sachverständigen vernommen hat und der dabei erklärt hat, angesichts der Erwähnung des alten Herdes im Schreiben des Krankenhauses vom 18. Juni 1948 seien auch nach seiner Ansicht besondere Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich gewesen, Dr. W. habe daraufhin nichts zu veranlassen brauchen. Wenn ein Sachverständiger wie Prof. Dr. Berg in Kenntnis der Zusammenhänge diese Meinung vertreten hat, so ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht ein Verschulden Dr. W. verneint hat.

c) Dr. Re der Arzt der Strafanstalt Rendsburg, der den Kläger untersuchte, als dieser auf Verlegung in das Arbeitslager Himmelmoor drängte, habe, so führt das Berufungsgericht weiter aus, keinen Anlaß gehabt, den Kläger gründlicher, als das im allgemeinen geschehen sei, insbesondere gerade auf Gefährdung durch Tuberkulose hin zu untersuchen. Dr. Re habe glaubhaft ausgesagt, daß er den Kläger schon vordem ständig wegen zumeist nichtiger Beschwerden in Behandlung und Beobachtung gehabt habe und daß er nach dem Untersuchungsbe- fund keine Bedenken gehabt habe, ihn für arbeitsfähig im Moorlager zu erklären.

Ein Verschulden Dr. Re macht auch die Revision nicht geltend. Sie weist aber darauf hin, daß dieser erklärt habe, er würde wohl dem im Schreiben des Kranken- hauses vom 18. Juni 1948 erwähnten Frühinfiltrat bei der Beurteilung, ob der Kläger moorfähig sei, Beachtung geschenkt und vielleicht eine nochmalige gründliche Un- tersuchung der Lunge veranlaßt haben, wenn ihm dieses Schreiben bekannt gewesen wäre. Die Revision sieht darin den Beweis für den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Unterlassung der Übersendung jenes Schreibens nach Rendsburg und der Abkommandierung des Klägers in das Lager Himmelmoor.

Abgesehen davon, daß es nach dem Gutachten des Prof. Dr. Berg fraglich ist, ob eine Tuberkulose des Klägers damals bei näherer Untersuchung in Rendsburg erkennbar gewesen wäre, kommt es auf die Frage des behaupteten ursächlichen Zusammenhanges deshalb nicht an, weil ein Verschulden Dr. W, der für die Nicht- übersendung des Schreibens nach Rendsburg verantwortlich

gemacht wird, wie dargelegt, vom Berufungsgericht zutreffend verneint worden ist.

d) Dr. O [REDACTED], den Vertragsarzt des Lagers Himmelmoor, sieht das Berufungsgericht mit Recht als Beamten im haftungsrechtlichen Sinne an. Die dagegen vom beklagten Land im ersten Rechtszug geäußerten Bedenken hat dieses in der Revision nicht mehr aufrechterhalten.

Das Berufungsgericht meint, es sei kaum etwas dagegen einzuwenden, daß Dr. O [REDACTED] Symptome, die auf eine Tuberkulose hindeuteten, als grippeartige Erscheinungen angesehen habe, die sich nach seiner Annahme aus der damals von Hamburg nach Himmelmoor übergesprungenen Grippeepidemie erklärten. Als er bei einer Durchleuchtung am 18. November 1949 einen Schatten - streifigen Hilus - in der Lunge des Klägers festgestellt habe, habe er das als unbedenklich angesehen. Diese Beurteilung sei nach dem Gutachten des Sachverständigen, wie die spätere Entwicklung gezeigt habe, zwar offenbar fehlsam gewesen, aber doch kein schuldhaftes Verkennen des Befundes, denn es sei nach dem überzeugenden Sachverständigengutachten des Prof. Dr. Berg oft sehr schwer, sich von einem solchen Befund auf Grund bloßer Durchleuchtung ein richtiges Bild zu machen und schlechterdings unmöglich, die voraussichtliche Entwicklung eines tuberkulösen Herdes zutreffend einzuschätzen. Vom Standpunkt des Dr. O [REDACTED] aus, daß eine Grippe vorliege, sei es nicht erforderlich und nicht vertretbar gewesen, den Kläger nach Rendsburg zurückzuschicken.

Das Berufungsgericht führt ergänzend aus, wenn es entgegen dem Gutachten des Sachverständigen annehmen wolle,

daß Dr. O [REDACTED] bei Stellung seiner Diagnose nicht mit der gebotenen und ihm möglichen Sorgfalt verfahren sei, und daß er eine Röntgenaufnahme hätte herbeiführen müssen, so könne es sich doch in Anwendung des § 287 ZPO nicht davon überzeugen, daß ein hierin liegendes Verschulden für den Schaden des Klägers ursächlich gewesen sei. Denn es lasse sich nach der Darlegung des Sachverständigen nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit sagen, daß der Ausbruch der Tuberkulose noch hätte verhindert und der Ablauf des Krankheitsprozesses günstiger beeinflußt werden können, wenn Dr. O [REDACTED] alsbald, also etwa im November oder doch Mitte Dezember 1949 sich darüber klar geworden wäre, daß die beim Kläger zutage getretenen krankhaften Erscheinungen tuberkulöser Art waren.

Es ist weder ersichtlich noch von der Revision behauptet, daß die Verneinung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer etwaigen Amtspflichtverletzung Dr. O [REDACTED]s und der Aktivierung der Tuberkulose auf grundsätzlich falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen des Berufungsgerichts beruhte, oder daß dieses wesentliche, die Entscheidung dieser Frage bedingende Tatsachen außer acht gelassen hätte. Nur insoweit aber unterliegt diese Entscheidung des Berufungsgerichts der Nachprüfung im Revisionsverfahren (BGHZ 3, 162 [175]; 7, 287 [295]).

2. Das Berufungsgericht sieht auch die Behauptung des Klägers, sein Leiden sei, nachdem dessen wahrer Charakter erkannt worden war, nicht sachgemäß behandelt worden, nicht als erwiesen an. Als sich am 29. Dezember 1949 bei der Untersuchung des Klägers durch Dr. K [REDACTED] der

Verdacht auf Tuberkulose ergeben habe, sei der Kläger schon am nächsten Tage nach Rendsburg zurückgebracht und sobald sich der Verdacht bestätigt hatte, dem Krankenhaus und Gesundheitsamt überwiesen worden. Auf Grund fachärztlicher Anweisung sei der Kläger, solange er noch in Rendsburg war, konservativ behandelt und so schnell wie möglich in das Landeskrankenhaus in Heiligenhafen überführt worden. Ärztliche Kunstfehler, die dem Heilungsprozeß hätten abträglich sein können, seien nicht einmal objektiv feststellbar und für die Zeit seit der Überführung nach Heiligenhafen vom Kläger auch nicht behauptet.

Rechtsfehler sind in diesen Ausführungen nicht zu finden. Bedenken sind hierzu von der Revision auch nicht geltend gemacht worden.

3. Abschließend führt das Berufungsgericht aus, es möge sein, daß die eigentliche Ursache der Tuberkulose in den sie begünstigenden Lebensbedingungen des Strafvollzuges liege. Die infolge des starken Anschwellens der Einwohnerzahl in Schleswig-Holstein und der erheblichen Zunahme strafbarer Handlungen überfüllten Strafanstalten seien sicherlich ein Nährboden für Tuberkulose gewesen. Solche Zustände hätten aber als nicht abwendbare Kriegsfolgen auch sonst, in Kriegsgefangenen-, Internierungs- und Flüchtlingslagern, in Schulen und Verkehrsmitteln und in überbelegten Wohnungen bestanden. Daß der Kläger zur Strafverbüßung eingezogen worden sei, weil er straffällig geworden war, daß sich dadurch seine Lebensverhältnisse in gewisser Weise verschlechtert hätten, so daß er demzufolge an Tuberkulose erkrankt sei, vermöge einen Schadensersatzanspruch gegen das beklagte Land nicht zu begründen. Im Rahmen der damals bestehenden

Möglichkeiten sei alles geschehen, was geschehen konnte, um die Gefangenen unterbringungs- und ernährungsmäßig vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren. Für die Annahme, daß Beamte des beklagten Landes es insoweit an der gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtspflichten hätten fehlen lassen, fehle jeder greifbare Anhalt.

Demgegenüber macht die Revision geltend, das Berufungsgericht hätte bei der gebotenen Prüfung der Zeugenaussagen und der gutachtlichen Äußerungen zu der Folgerung gelangen müssen, daß das beklagte Land aber auch jede mögliche Maßnahme unterlassen habe, durch die die Gefangenen vor gesundheitlichen Schäden hätten bewahrt werden können.

a) Das Berufungsgericht habe außer acht gelassen, daß nach der Bekundung des Prof. Dr. Berg im ersten Rechtzug auf Grund der Kasernierung der Gefangenen besondere Gefahren bestanden hätten, die auch unter den Verhältnissen des Jahres 1948 die Behörden nach den Erfahrungen in der Vergangenheit verpflichteten, die Gefangenen unter Beobachtung zu halten und laufend Schirmbildaufnahmen vorzunehmen.

Mit dieser Äußerung des Prof. Dr. Berg brauchte sich das Berufungsgericht nicht ausdrücklich auseinanderzusetzen, nachdem dieser bei seiner Vernehmung vor dem Berufungsgericht erklärt hatte, daß auf die Erwähnung des Infiltrats im Schreiben des Krankenhauses hin Dr. W. nichts zu veranlassen brauchte und daß besondere Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich gewesen seien. Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern durch laufende Schirmbild-

aufnahmen die Tuberkulose früher entdeckt worden wäre, wenn auch die Röntgendurchleuchtung im März 1948 im Krankenhaus in Lübeck keinen krankhaften Befund ergab, und das im Mai 1948 beobachtete Frühinfiltrat und der im November 1948 wahrgenommene "streifige Hilus" noch nicht als Hinweis auf akute Tuberkulosegefährdung angesehen wurden.

b) Die Revision behauptet weiter, Röntgenaufnahmen seien verboten gewesen. Das ist nicht richtig. Dr. O. [REDACTED] sollte solche nur nicht selbst - als Vertragsarzt - durchführen. Er war aber angewiesen, Kranke, bei denen Röntgendurchleuchtungen und -aufnahmen erforderlich waren, dem Anstaltsarzt in Rendsburg zuzuführen.

c) Die Revision trägt weiter vor, Dr. O. [REDACTED] habe dem Landgericht die Abschrift eines Schreibens an Prof. Dr. Berg vom 23. April 1953 übersandt, von dem weder das Landgericht noch das Berufungsgericht den Parteien Kenntnis gegeben hätten. Das Berufungsgericht sei dazu nach § 139 ZPO aber verpflichtet gewesen. Der Kläger würde sich bei Kenntnis dieser Eingabe auf das Zeugnis des Dr. O. [REDACTED] dafür berufen haben, daß im Lager Himmelmoor die Gefangenen in der kalten Jahreszeit infolge ungenügender Kleidung tüchtig froren, daß sie keine Strümpfe, sondern Fußlappen hatten und Holzpantoffeln trugen, so daß sie an nassen Füßen litten, daß die Arbeit schwer und die Ernährung ungenügend gewesen sei. Der Kläger würde dann Dr. O. [REDACTED] bei dessen Vernehmung sein Schreiben vom 23. April 1953 vorgehalten haben und er hätte dann auf die Unglaubwürdigkeit dieses Zeugen hinweisen können, der vor dem Berufungsgericht angegeben habe, die Ernährung in Himmelmoor sei in Anbetracht

der damaligen allgemeinen Ernährungsverhältnisse als gut zu bezeichnen gewesen. Überdies hätte das Berufungsgericht nach § 396 Abs 2 ZPO schon von Amts wegen Dr. O. [REDACTED] zur Klärung dieses Widerspruches aufordern müssen.

Diese Rüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht hatte keinen Anlaß, auf das Schreiben einzugehen, das Dr. O. [REDACTED] unaufgefordert von sich aus eingereicht hatte, offenbar um sich gegen Bemerkungen in dem von der Universitätsklinik Hamburg erstatteten Gutachten zu wehren. Diese Eingabe war nicht Prozeßstoff; sie ist mit Recht nicht als Beweismittel verwendet worden, da Dr. O. [REDACTED] nicht als Zeuge über die Ernährungsverhältnisse im Lager Himmelmoor benannt worden war.

Was der Kläger nach den Vortrag der Revision in das Zeugnis Dr. O. [REDACTED] gestellt haben würde, wenn ihm dessen Schreiben vom 23. April 1953 bekannt gewesen wäre, wußte er aus seinem Aufenthalt in Himmelmoor schon selbst. Er war während der Berufungsverhandlung, in der Dr. O. [REDACTED] als Zeuge vernommen wurde, zugegen und wurde selbst im Zusammenhang mit der Vernehmung des Dr. O. [REDACTED] vom Berufungsgericht gehört. Er hätte also dem Zeugen Vorhaltungen machen lassen können, einer Aufforderung dazu durch das Gericht bedurfte es nicht, und zwar umsoweniger, als die Gerichtsakten mit dem in Rede stehenden Schreiben vom 23. April 1953 dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers vor der Berufungsverhandlung überlassen worden waren. Die Rüge der Revision, daß die Vorschrift in § 139 ZPO verletzt worden sei, ist also unbegründet.

Im übrigen besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen dem, was Dr. O. [REDACTED] in seiner Eingabe schrieb und dem, was er vor dem Berufungsgericht ausgesagt hat. Er schreibt, daß der Kläger im Juli 1949 nach Himmelmoor gekommen sei und daß die Ernährung damals ungenügend gewesen sei, daß es aber im Herbst genügend Pellkartoffeln gegeben habe, daß Bohnensuppenzulagen gegeben worden seien, und daß man die Brotration erhöht habe. Die Ernährung sei "kalorisch ausreichend" gewesen. Bei seiner Zeugenvernehmung spricht er von der Zeit, als er den Kläger am 20. September 1949 erstmalig sah, und von der zusätzlichen Verpflegung, die in Anbetracht der damaligen Ernährungsverhältnisse als gut zu bezeichnen sei. Über die Ernährung im vorhergehenden Zeitraum hat er als Zeuge nichts ausgesagt.

Das Berufungsgericht hat auch nicht verkannt, daß sich einer ausreichenden Ernährung der Gefangenen Schwierigkeiten entgegenstellten und daß sich die Lebensumstände des Klägers durch die Strafverbüßung verschlechtert hatten. Es hat also die Umstände, deren Nichtbeachtung die Revision rügt, sehr wohl in seine Betrachtungen eingezogen.

d) Schließlich macht die Revision geltend, das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob die untersuchenden Ärzte der Gewichtszunahme des Klägers irgendwelche Bedeutung hätten beimessen dürfen, ob sie nicht vielmehr diese Gewichtszunahme nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft und der damaligen allgemeinen Erfahrung als Pseudo-Gewichtszunahme nach vorausgegangener Hungersituation hätten erkennen müssen. Die Revision verweist dabei auf das Gutachten des Prof. Dr. Berg vom

25. März 1953, in dem dieser sagt, daß die Zunahme des Gewichts von 65 kg in Rendsburg auf 71,5 kg in Himmelmoor nicht gegen das Vorliegen einer Lungentuberkulose gesprochen habe und wahrscheinlich für eine Pseudo-Gewichtszunahme zu halten sei, bedingt durch vermehrte Flüssigkeits-Retention im Gewebe, wie sie nach Hunger-situationen zu beobachten sei.

Auch diese Rüge geht fehl. Das Berufungsgericht spricht ausdrücklich davon, daß die Gewichtszunahme vielleicht nicht in vollem Umfange echt gewesen sei; es hat sich also mit dieser Frage auseinandergesetzt.

Alles was die Revision vorbringt, ist nicht geeignet, die Beweiswürdigung und die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zu erschüttern. Wenn das Berufungsgericht auf Grund seiner Feststellungen in sorgfältiger Abwägung aller Umstände schuldhaft, für den Schaden des Klägers ursächliche Amtspflichtverletzungen der beteiligten

Beamten des beklagten Landes verneint hat, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Revision des Klägers ist deshalb zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger Dr. Pagendarm Dr. Weber

Dr. /andt Dr. Hussla